

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 63 (2006)

Artikel: Die Bahrprobe von Ettiswil anno 1503 : ein berühmtes Gottesurteil
Autor: Kost, Pius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>





Hans Spiess wird im Turm in Willisau gefoltert. Der Folterknecht zieht den Angeklagten am Folterseil hoch. An dessen Füsse werden immer schwerere Steine gehängt. Rechts ein Vertreter des Gerichts.

Die Bahrprobe von Ettiswil anno 1503: ein berühmtes Gottesurteil

Pius Kost

Allgemeine Hinweise zu den Gottesurteilen

Gottesurteile gab es schon vor dem Christentum

Gottesurteile sind nachgewiesen in nahezu allen Kulturen, die schon vor dem Christentum bestanden (z. B. Assyrer, Babylonier, Griechen, Inder, Araber, Mongolen, Polynesier, Afrikaner). Mit diesen Gottesurteilen wurde aufgeklärt, ob eine verdächtigte Person tatsächlich der Täter ist oder wer bei Streitfragen «im Recht» ist. Gottesurteile wurden nach einem bestimmten Ritual und fast immer in der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gottesurteile in der europäischen Kultur

Im weltlichen Recht sind Gottesurteile enthalten, beispielsweise in der Lex Salica (um 510). Darin wurde der Kesselfang geregelt. In den Karolinger Urkunden (um 700) wurde der Zweikampf geregelt. Karl der Große verfügte 809, alle müssten Gottesurteilen Glauben schenken. Die Stadtrechte von Köln (1169), Bern (1218), Wien (1221), Freiburg im Breisgau (1275) usw. nahmen ebenfalls entsprechende Regelungen auf.

In der christlichen Kirche entwickelten sich spezielle «Ordalmessen», die auf ein Gottesurteil zugeschnitten waren. Auch Klöster unterzogen sich Gottesurteilen, z. B. bei Eigentumsstreitigkeiten. Es gab

aber auch Gegner: Beispielsweise verbot Papst Stephanus V., der von 885 bis 890 im Amt war, das Gottesurteil des glühenden Eisens oder des wallenden Kessels gegenüber Eltern, die in Verdacht standen, Kinder, die in ihrem Bette schliefen und tot aufgefunden wurden, erdrückt zu haben. Das Laterankonzil von 1215 verbot schliesslich den Klerikern, an Gottesurteilen teilzunehmen.

Denkweise

Hinter den Gottesurteilen steht die Denkweise, dass der Übeltäter das Missfallen der höheren Macht erregt. Die Elemente (Erde, Feuer, Wasser) verhalten sich natürlich, solange nicht ein Übeltäter anwesend ist oder mitwirkt. Das Wasser nimmt den Unschuldigen auf, es weist den Schuldigen ab. Der Schuldlose musste also untertauchen! In einem Zweikampf obsiegt derjenige, der im Recht ist. Im Stadtrecht von Freising (14. Jahrhundert) wurde der Zweikampf zwischen Mann und Frau speziell geregelt. Der Schuldlose erbricht das Gift oder er stirbt daran nicht. Wunden (z. B. Brandwunden) des Schuldlosen verheilen natürlich, sie eitern nicht. Das «heilige» Los entscheidet zu Gunsten des Rechts.

Psychologische Aspekte

Auf den Probanden lastet ein grosser Druck. Das Gottesurteil findet in der Öffentlichkeit statt. Es findet ein drama-

tisch inszeniertes Ritual statt. Der Proband hat Angst vor Schmerzen oder vor dem Tod. Die Zuschauer haben eine Erwartungshaltung. Es besteht die Auffassung, dass ein Proband, der seiner Sache sicher ist, das Gottesurteil mit Ruhe und Sicherheit übersteht.

Sprachliche Erinnerungen

„Da bleibt der Bissen im Halse stecken.“ „Das geht ihm in den falschen Hals.“ „Darauf kannst du Gift nehmen.“ „Die Hand ins Feuer legen.“ „Für jemanden durchs Feuer gehen.“

Verschiedene Arten von Gottesurteilen
Feuerprobe: Wer heisses Eisen in seiner Hand trägt, oder wer über heisse Pflugscharen schreitet, verletzt sich. Man erwartete nicht, dass er unverletzt bleibt. Verbinden und Versiegeln der Wunden gehörte zum Zeremoniell. Es war oft festgelegt, wann der Verband weggenommen wird, um festzustellen, ob die Wunde normal verheilt. Normale Heilung bedeutet, dass der Proband unschuldig ist. Allerdings hat es auch Feuerproben gegeben, bei denen der Proband nur dann als unschuldig betrachtet wurde, wenn er keine Verletzungen davongetragen hat.

Wasserprobe: Beim so genannten Kesselfang ging es darum, dass der Proband einen Ring oder Stein aus dem kochenden Wasser herausholen musste. Meistens war der Heilungsprozess

massgebend. Vor dem Laterankonzil stellten oft Kirchen oder Klöster den Kessel zur Verfügung. Manchmal war er an der Friedhofmauer aufbewahrt. Die Kirche hat genaue Rituale überliefert. Es gab auch Wasserproben mit kaltem Wasser. Dabei bestand die Vorstellung darin, dass das reine Element den Unschuldigen aufnimmt. Der Proband, der meistens nackt und an Händen und Füßen gefesselt war, musste deshalb im Wasser untertauchen. Nachgewiesen sind auch Wasserproben auf Friedhöfen, wo der Proband in einen Bottich oder in eine Wanne eintauchen musste. Eine spätere „Entwicklung“ ist das so genannte Hexenbad. Bis ins Jahr 1728 sind Hexenprozesse nachgewiesen. Dabei wurde ebenfalls davon ausgegangen, die gefesselte Frau sei unschuldig, falls sie untertauche.

Probe des geweihten Bissens: Der Proband musste trockenes Brot oder Käse verschlucken. Gelang ihm dies nicht oder machte ihm dies Schwierigkeiten, so galt er als schuldig. In einzelnen Urkunden ist das Gewicht des Bissens genau festgelegt. In christlicher Zeit wurden Brot und Käse während des Gottesdienstes geweiht. Ähnliche Ordale mit Reiskörnern sind in Indien nachgewiesen.

Giftordale: Der Unschuldige erbricht das Gift oder stirbt daran nicht. In Afrika sollen solche Urteile noch heute vor-

kommen. Getrunken wird das «rote Wasser», das aus der Rinde eines Baumes gewonnen wird, der je nach Ort einen andern Namen hat. In Togo wird der Baum gemäss Hermann Nottard, *Gottesurteilstudien*, München, 1956, mit «Gottesurteilbaum» bezeichnet.

Losordale: Bei einer Schlägerei war es oft unmöglich, den Totschläger ausfindig zu machen. Mit einem genau festgelegten Verfahren, bei dem die Beteiligten Lose ziehen mussten, wurde der Täter ermittelt.

Zweikampf: Beispielsweise im *Saxen-Spiegel* war der Zweikampf klar reglementiert. Der Sieger ist im Recht.

Bahrrecht: Damit wurden mutmassliche Mordfälle aufgeklärt. Diese Art von Gottesurteilen ist in vielen Kulturen nachgewiesen. Sie erscheint im *Nibelungenlied* (1205) und ist in vielen Volkssagen enthalten. Seit dem 14. Jahrhundert wurde das Bahrrecht in vielen Stadtrechten verankert.

Warum ist die Bahrprobe von Ettiswil von 1503 von besonderer Bedeutung?

Bahrproben hat es an vielen Orten gegeben. Keine andere Bahrprobe ist jedoch dermassen genau überliefert worden. Diebold Schilling schildert die konkrete Ausgangslage (eine tote, unver-

wundete Frau). Er schildert, wie der mutmassliche Täter verhaftet worden ist (es gab noch keine Polizei). Es wird geschildert, dass der mutmassliche Täter im Turm in Willisau gefoltert worden ist. Schliesslich ist der genaue Ablauf der Bahrprobe dargestellt, mit der der Beweis erbracht wurde, dass der Angeklagte tatsächlich der Mörder ist. Ettiswil verfügt damit über eine kulturhistorisch und rechtsgeschichtlich interessante Begebenheit, die mit einer im ganzen europäischen Kulturräum nie erreichten einzigartigen Genauigkeit überliefert worden ist.

Der Mordfall lässt viele Fragen offen

Die Geschichte spielt sich ab anno 1503 in Ettiswil, in einem Gebiet, das «zum sacrament» genannt wird. Dieses Gebiet spielte einige Jahre zuvor eine Rolle bei einem Hostienraub. Am Ort, wo die von Anna Vögli geraubte Hostie weggeworfen worden ist, steht heute die Sakramentskapelle.

Hans Spiess, ein vermögender Kriegsknecht, sorgt sich nur wenig um seine Frau Margret. Er wird als Haudegen geschildert, der seiner Frau untreu ist. Die Obrigkeit hat ihn ermahnt, er solle sich besser um seine Frau sorgen und ihr auch genügend Geld zum Essen und Trinken geben. Margret bemüht sich offenbar ihrerseits, um die Beziehung zu retten. Jedenfalls kocht sie «das Beste,

was sie konnte», als er von Bern von seinen Kriegsdiensten wieder nach Hause kommt. Die beiden verbringen die Nacht miteinander.

Morgens in der Frühe verlässt Hans Spiess das Haus ohne Hast und ohne irgendeinen Verdacht zu erregen, um wieder nach Bern zu gehen.

Nachdem Margret einige Zeit nicht mehr gesehen wird, begeben sich Nachbarn in das Haus. Sie finden dort Margret tot im Bett. Sie ist unverwundet. Sie wird in Ettiswil beerdigt.

Es wird gemunkelt, Hans Spiess habe seine Frau im Schlaf mit einem Kissen erstickt. Die Obrigkeit von Luzern (die noch über keine Polizeiorgane verfügt) fordert die Bevölkerung auf, sich nichts anmerken zu lassen, damit Hans Spiess nicht gewarnt werde. Gleichzeitig wird die Bevölkerung aufgerufen, Hans Spiess zu verhaften, sobald er wieder auftaucht. Hans Spiess kommt bald wieder nach Ettiswil zurück. Er wird von der Bevölkerung aufgegriffen und der Obrigkeit übergeben. (Man kann sich fragen, ob Hans Spiess wieder nach Hause zurückgekommen wäre, wenn er tatsächlich der Täter war. Wenn er der Täter war, musste er damit rechnen, dass man ihn verhaften wird. Vielleicht ist seine Frau von einer andern Person getötet worden oder vielleicht ist sie sogar eines natürlichen Todes gestorben, nachdem er sich bereits auf dem Weg nach Bern befand. In diesem Fall wäre Hans Spiess wieder nach Hause ge-

kommen, weil er vom Tod seiner Frau tatsächlich nichts wusste und er als Unschuldiger nichts zu befürchten hatte.) Hans Spiess wird im Turm von Willisau gefoltert. Er wird am Folterseil hochgezogen, und abwechselnd werden verschiedene Gewichtssteine um seine Füsse gehängt. Er gesteht jedoch die Tat nicht, wie sehr er auch gefoltert wird. Schliesslich verlangt Hans Spiess (also der Gefolterte) das Gottesurteil. Er verlangt, dass dieses Verfahren durchgeführt wird, in dem er am Ende vor der Bahre mit der Leiche niederknien, die Leiche berühren und nach einem vorgegebenen Text schwören soll, unschuldig zu sein. Er will also den in diesem Verfahren vorgesehenen Reingungseid ablegen. Es besteht die Überzeugung, dass Gott ein Zeichen setzen würde, falls ein Meineid geschworen würde. (Vielleicht hat er das Gottesurteil verlangt, damit die Folterungen endlich aufhören. Vielleicht hat er jedoch das Gottesurteil verlangt, weil er sich sicher war, dass dieses seine Unschuld beweisen wird.) Jedenfalls sind auch die Richter einverstanden, dass das Gottesurteil durchgeführt wird, weil auch sie wegen der hartnäckigen Leugnung des Gefolterten verunsichert sind. Diebold Schilling schildert das Verfahren sehr genau. Die wesentlichen Merkmale sind: Die vor zwanzig Tagen beerdigte Leiche wird ausgegraben. Das Gottesurteil findet an einem bestimmten Tag und zu einem bestimmten Zeit-

punkt in der Öffentlichkeit statt. Die Bevölkerung ist Zeuge des ganzen Geschehens. Zusätzlich sind sieben «glaubliche» Männer als offizielle Zeugen eingesetzt. Von Geistlichen, die eine Funktion hätten, ist nicht die Rede. Die Bahre mit der Leiche wird so aufgestellt, dass alle Zuschauer genau sehen, was vor sich geht. Hans Spiess wird geschoren und nackt ausgezogen. Der Scharfrichter hält ihn an einem Seil. Hans Spiess muss sich von einiger Entfernung langsam der Leiche nähern.

Hans Spiess gelangt gar nicht bis zur Leiche. Diebold Schilling berichtet, dass schon nach wenigen Schritten, als sich Hans Spiess der Bahre näherte, die Leiche für alle Zuschauer klar erkennbar reagiert habe. (Aus dem Mund kommt Schaum, je mehr sich Hans Spiess nähert, umso mehr schäumt die tote Frau, schliesslich beginnt sie zu bluten.) Hans Spiess gesteht, dass er seine Frau im Schlaf mit einem Kissen erstickt hat und bittet um Gnade.

Nachdem auch die sieben offiziellen Zeugen das Geschehene bezeugt haben, wird Hans Spiess gerädert. Der Leichnam von Margret wird wieder begraben.

Der von Diebold Schilling überlieferte Text

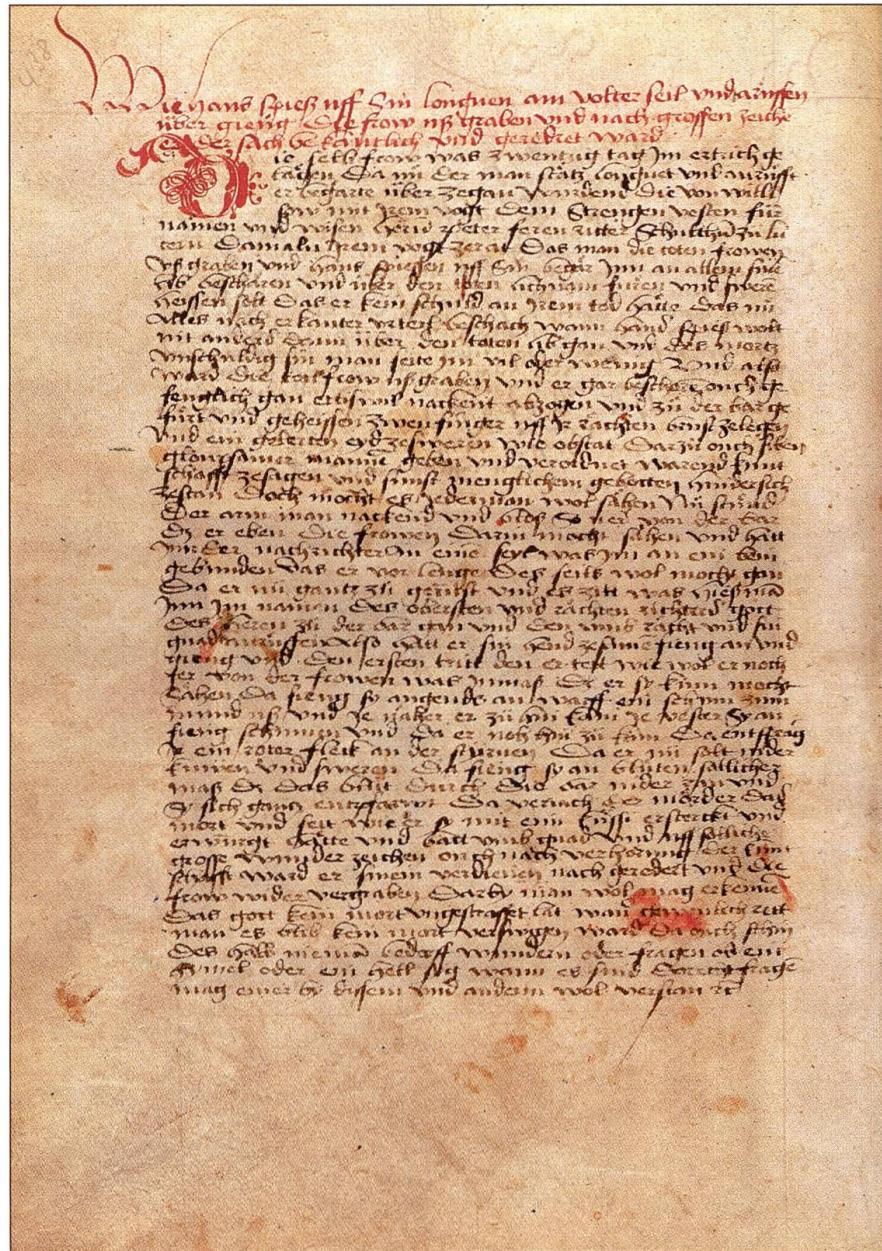
In dem jar als man zalt von derr gepurt Cristi tusend fünfhundert und drüy jar, da beschach im Höwmonat ein gross mort und wunderzeichen in miner gnädigen heren von Lucern herlichkeit und gepiet im Willisower ampt zuo Ettiswil, das man nent «zum sacrament». Dasselbs was ein junger gsell, genant Hans Spiess, ein kriegsknächt. Der hatt ein wib, hiess Margret, und derselben wenig acht, liess sy sitzen, er wär daheim oder nit, gab ir weder essen noch trincken. Nu was sy fromm und clagt sich aber zuo meren malen siner untrüw. Dasselb war betrachtet, ouch angesähen, das er wol vermüglich und tag und nacht inn allerfüllerig was, und daruff durch ein oberhand sovil darzuogetan, dz er mit der frowen muost huss han oder aber sunst ira nach sinem vermügen essen und trincken geben. Und uff sollichs begänet sy im, batt inn zum früntlichsten, ira alz best ze tuon. Also seit er ir zuo und sprach, er wölte alz tuon und ira genuogtuon, und sy sölte sin uff die selb nacht warten, so wölt er zuo ir kommen. Des was die guote frow fro, gieng heim, wann sy sass uff eim hoff nit ver von Ettiswil, da ouch nit me dann drüy oder vier hüser stuondend, seit und rümpft iren nachpuren, wie ir man mit ir bußhalten und die nacht zuo ir kommen wölt, und also kochet sy das best, so sy vermocht, irem man gütlich zu

tuonde. Und uff sin zuosagen kam er zuo nacht zuo der guoten frowen und gieng mit ir an einbett nider, und in dem schlaff nam der man ein küssi, schlug ir das für den mund, erstackt und erwürgt sy, dackt sy zuo, als ob sy selber gestorben wär, im unwüssend, und gieng frueg muessendlich uss dem huss, als er niena von wüste, uff die strass gan Bärn, als er vor ouch getan hat. Nu hattend inn etlich nachpuren sähen hinweg gan und wartetend der frowen, wenn sy uff stan wölte, ira ein winwarm ze höüschen. Da es aber lang in tag ward, wolt die frow nit uffstan, dann sy was tod, und als sy nit harfür wolt, brachend die nachpuren in das huss, fundend sy unverwundet tod am bett, erschrackend und mochtend nit wüssen, wie das zuogangen was. Doch fürt man die frowen gan Ettiswil und vergruob sy, und ward vil heimlich und offelich darvon gerett von mengem fro- men mönschen, dem die sach vast übel gefiel, wann man wüst dennoch, das er kein trüw noch liebe zuo ir hat und im alwegen ein überburdi was.

Nuo fieng mengcklich an murmeln und meynen, der man hätte sy ermürt, und kam die sach damit vor die obrigkeit. Das waren min heren von Lucern. Die tatend als die wisen und verbüttend, das man sich liesse niena mercken, damit Hans Spiess nit gewarnet würde. Und hiemit verschuoffend ouch min heren von Lucern, wa er wider in ir ge- biet käme, dz man dann zuo im griffen

und inn fahen sölte, als ouch beschach, wann da er anders nüt vernam, wann dz man solt meynen, die frow wär sunst gestorben, macht er sich harzuo, und hiemit ward er gefangen und gan Willisow in turn gefürt, daselbs von stund an gefragt und vast übel am vol- terseil gehandlett. Man täte im aber, wie man wölte, so wolt er nit verjähen, sun- der sich e lassen zu tod martern. Und diewil er so stät an im selber und so häfftig an der sach, ouch gar nüt gich- tig was und ab kein pin wolt verjähen, und doch jederman uff inn zwifflet, wüst man nit eigentlich darin ze hand- len, wann das Gott villicht wolt, das die grosse morderig an tag käm.

Dieselb frow was zwentzig tag im ert- rich gelägen. Da nu der man stätz loug- net und anruofft, er begärte überzegan, wurdend die von Willisow mit irem vogt, dem strrengen, vesten, fürnämen und wisen heren Peter Feren ritter, schultheissen zuo Lucern, damahn irem vogt, ze rat, das man die toten frowen ussgraben und Hans Spiessen uff sin be- gär inn an allem sinem lib beschären und über den toten lichnam führen und sweren heissen solt, das er kein schuld an irem Tod hätte. Das nu alles nach er- kanter urteil beschach, wann Hans Spieß wolt nit anders dann über den to- ten lib gan und des mortz unschuldig sin, man seite im vil oder wenig. Und also ward die tott frow ußgraben und er gar beschoren, ouch gefenglich gan Ettiswil, nackent abzogen und zuo der



bar gefürt und geheissen, zwen finger uff ir rächten brust zue legen und ein gelerten eyd ze sweren, wie obstat. Darzuo ouch siben gloupsamer mannenn geben und verordnet waren, kuntschafft ze sagen, und sunst menglichen geboten, bindersich zum stan. Doch mocht es jederman wol sähen. Nu stuond der arm man nackend und bloss so verr von der bar, dz er eben die frowen darin mocht sähen, und hatt inn der nach-

richter an einem seyl, was im an ein bein gebunden, das er vor lenge des seils wol mocht gan. Da er nu gantz zuo gerüst und es zitt war, hiess man inn im namen des obersten und rächten richters, Gott des heren, zuo der bargan und den umb rächt und sin gnad anruoffen. Also hatt er sin hend zesamen, fieng an und gieng, und den ersten tritt, den er tett, wiewol er noch der von fer frowen was, inmass dz er sy kum mocht sähen,

da fieng sy angends an, warff ein schum zum mund uss, und je näher er zuohin kam, je vester sy anfieng schumen, und da er noch hinzuo kam, da entsprang ir ein roter fleck an der styrnen. Da er nu solt nider knüwen und sweren, da fieng sy an bluoten sollichermass, dz das bluot durch die bar nider ran und sy sich gantz entpfarwt. Da veriach der mörder das mort und seit, wie er sy mit eim küssy ersteckt und erwurgt hätte, und batt umb gnad. Und uff solliche grosse wunderzeichen, auch nach verhörung der kuntschafft ward er sinem verdienen nach geredert und die frow wider vergraben. Darby man wol mag erkennen, das Gott kein mort ungestraffet lat, wann gewonlich rett man, es blib kein mort verswigen, ward da ouch schin. Deshalb nieman bedarf wundern oder fragen, ob ein himmel oder ein hell syg, wann es sind do recht fragen, mag einer by dissem und anderm wol verstan.

Hinweise zum Autor: Pius Kost ist 1946 geboren. Er führt in Littau ein Anwaltsbüro. Während zwanzig Jahren erteilte er den Maturanden der Kantonsschule Reussbühl in einem Teilstück Rechtskunde. Das Thema der mittelalterlichen Gottesurteile fand stets das Interesse der Maturanden, sodass er sich mit dieser Materie immer intensiver vertraut machte. 1997 hielt er über die Bahrprobe einen öffentlichen Vortrag in Ettiswil.

Adresse des Autors:
Pius Kost
Dr. iur. Rechtsanwalt
Grossmatte-Ost 16
6014 Littau

Bild rechts oben: Die Bahrprobe auf dem Friedhof in Ettiswil. Hinten links die Sakramentskapelle, die 1450 erbaut worden war.

Bild rechts unten: Hans Spiess wird gerädert. Im Hintergrund das Städtchen Willisau. Links der luzernische Landvogt und Blutrichter, der sich auf das Schwert der Gerechtigkeit stützt.

